

24

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes  
– FlüAG –**

**Vom 29. Januar 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1988 (GV. NW. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „, zu deren Aufnahme das Land gesetzlich oder durch Vereinbarung der Länder verpflichtet ist oder sich bereit erklärt hat“ gestrichen.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „und ihr rückwirkend zugewiesen werden“ durch die Wörter „bis zu deren Zuweisung; § 20 Abs. 2 und 5 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), bleibt unberührt“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfaßt

1. Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben (asylbegehrende Ausländer),
2. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), sowie
3. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes gestattet worden sind,

zu deren Aufnahme das Land gesetzlich oder durch Vereinbarung der Länder verpflichtet ist oder sich bereit erklärt hat.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v. H. des Einwohnerschlüssels bilden mit 10 v. H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Weicht bei Anwendung der 10 v. H. des Flächenschlüssels der Zuweisungsschlüssel in einzelnen Gemeinden um mehr als 10 v. H. von dem Zuweisungsschlüssel allein nach dem Einwohnerschlüssel ab, kann der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Rechtsverordnung die Mehrbelastung auf einen Höchstwert von bis zu 30 v. H. begrenzen, wenn die Verteilung nach dem neuen Zuweisungsschlüssel wegen Besonderheiten in der Flächennutzung, wegen einer besonders dünnen Besiedlung oder wegen einer unerwartet hohen zusätzlichen Aufnahmespflicht zu unververtretbaren Härten

führt. Für die durch eine solche Regelung noch zu verteilenden Personen ist in der Rechtsverordnung der Zuweisungsschlüssel der übrigen Gemeinden entsprechend zu erhöhen.

(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der ausländischen Flüchtlinge (§ 2), der anderen ausländischen Flüchtlinge (§ 9) und Berechtigten nach § 2 Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61) in der jeweils geltenden Fassung in der Gemeinde anzurechnen. Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge ist der von der Landesstelle jeweils zuletzt fortgeschriebenen Statistik über die Zuweisung, der Bestand der Berechtigten nach § 2 Landesaufnahmegesetz ist der von der Landesstelle jeweils zuletzt fortgeschriebenen Statistik über die Einweisung und Weiterleitung der seit dem 1. August 1989 aufgenommenen Berechtigten, der Bestand der anderen ausländischen Flüchtlinge ist der jeweils zuletzt vom Innenministerium vorgenommenen Erhebung zu entnehmen.

(4) Bei der Zuweisung nach Absatz 3 ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber oder eine zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbewerber betrieben wird, die damit verbundene Belastung zu berücksichtigen. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung Umfang und Dauer der Entlastung.“

5. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe mindestens die Aufwendungen für die Hilfe des zum Lebensunterhalt Unerläßlichen für

1. asylbegehrende Ausländer bis zum rechtswirksamen Abschluß des Asylverfahrens; bei nachfolgender Ausreise oder nachfolgendem Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auch darüber hinaus, längstens jedoch noch für die Dauer von vier Monaten,
2. ausländische Flüchtlinge nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 für die Dauer von drei Jahren.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, zur Pauschalierung der Erstattungsleistungen Regelbeträge durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

6. In § 9 werden nach dem Wort „einräumt“ die Wörter „(andere ausländische Flüchtlinge)“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1991

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister  
zugleich für den Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 13.